



Datum: 21.03.2022
Bearbeiter/in: Nadine Konieczny

Beschlussvorlage Nr. 542/1
zur Beratung und Beschlussfassung im nichtöffentlichen Teil der Verbandsversammlung
am 21.03.2022

Betreff:

**Beschluss über die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden
zum Abschluss von Vereinbarungen zu
geplanten Umschuldungen von Investitionskrediten**

Gesetzliche Grundlage:

- § 3 Abs. 2, § 13 der Verbandsatzung des AZV "Reichenbacher Land"
- § 28 i. V. m. § 82 SächsGemO

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zum Abschluss von Anschlusszinsvereinbarungen (Umschuldung) im Rahmen der Haushaltswirtschaft des AZV.

Sach- und Rechtslage:

Der AZV führt im Rahmen der Haushaltswirtschaft geplante und mit dem Haushalt genehmigte Umschuldungen zu bestehenden Investitionskrediten durch.

Hierzu ermächtigt die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden zum Abschluss von Anschlusszinsvereinbarungen zu tagesaktuellen, zinsgünstigeren Angeboten. Vorab erfolgt hierzu die Abfrage bei mindestens drei Kreditinstituten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die neuen Zinskonditionen führen zu einer Verringerung der Zinslast des AZV „Reichenbacher Land“.


Raphael Kürzinger
Verbandsvorsitzender


Nadine Konieczny
Geschäftsführerin



Datum: 06.04.2022
Bearbeiter/in: Nadine Konieczny

Beschlussvorlage Nr. 543/1
zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren

Betreff:

**Beschluss über die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden
zum Abschluss von Stromlieferverträgen**

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 28, 36 und 39 Abs. 1 S. 4 SächsGemO
- § 3 Abs. 2, § 13, § 16 Abs. 5 der Verbandssatzung des AZV "Reichenbacher Land"

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung vertretungsweise die Geschäftsführung des AZV zum kurzfristigen Abschluss von Stromlieferverträgen in einem für den AZV vertretbaren Rahmen.

Sach- und Rechtslage:

Die bestehenden Stromlieferverträge mit den Stadtwerken Reichenbach für die Verbrauchsstellen Zentrale Kläranlage sowie Zentrales Pumpwerk laufen zum 31.12.2022 zu den aktuellen vertraglichen Bedingungen, insbesondere den Energiepreis betreffend, aus. Auf Grund des Krieges in der Ukraine und den damit im Zusammenhang stehenden Ungewissheiten der Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen die Strompreise an der Strombörse starken und nur schwer einschätzbaren Schwankungen. Da die Strommengen für die Verbrauchsstellen ein Jahr im Voraus geordert werden müssen, ist eine Abstimmung zwischen dem AZV und den Stadtwerken bereits im laufenden Jahr notwendig. Die Sicherung der Versorgung sowie Leistungsfähigkeit der zentralen Anlagen des AZV haben oberste Priorität.

Für den AZV ist eine Steigerung der Strompreise (inklusive der hoheitlichen Abgaben) im Jahr 2023 um 50% im Vergleich zu den Strompreisen des Jahres 2021 wirtschaftlich als Limit vertretbar. Die Stadtwerke sind bestrebt, für den AZV am Strommarkt den günstigsten Preis zu erzielen. Bei Angebot eines solchen ist der Zuschlag nur in einem sehr kurzem Zeitfenster möglich. Dies schließt einen langen Entscheidungsweg in Form eines Beschlusses durch die Verbandsversammlung aus. Mit dem Beschluss Nr. 543/1 erhält der Verbandsvorsitzende und bei dessen Verhinderung in Vertretung die Geschäftsführung die Ermächtigungsgrundlage, einen weiterführenden Vertrag mit den Stadtwerken Reichenbach für die maximale Dauer von 3 Jahren abzuschließen.

Eine Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung in einem schriftlichen Umlaufverfahren ist nach § 39 Abs. 1 S. 4 SächsGemO unter der Voraussetzung möglich, dass kein Mitglied der Verbandsversammlung dem widerspricht.

Weiter ist zu beachten, dass die in einem Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse in der nächsten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung aufzurufen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zu erwartenden Energiepreiskonditionen führen zu einer Änderung der Haushaltsplanung ab dem Jahr 2023. Auf Grund der Reduzierung der EEG-Umlage im Jahr 2022 können im Haushalt 2022 Kostenersparnisse im Vergleich zu den geplanten Kosten für den Strombezug erwartet werden. Diese werden als Rückstellungen zur Deckung der Mehrkosten im Jahr 2023 verwendet.

Reichenbach

- Zustimmung erteilt

ja nein

Datum: 06.04.2022



Raphael Kürzinger
Verbandsvorsitzender

Netzschkau

- Zustimmung erteilt

ja nein

Datum: 07.04.2022

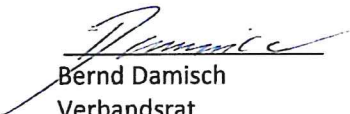

Mike Purfürst
Verbandsrat

Limbach

- Zustimmung erteilt

ja nein

Datum: 07.04.2022


Bernd Damisch
Verbandsrat

Datum: 26.09.2022
Bearbeiter/in: Nadine Konieczny

Beschlussvorlage Nr. 544/1
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung
am 17.10.2022

Betreff:

**Aufhebung des Beschlusses Nr. 543/1 über die Ermächtigung des
Verbandsvorsitzenden zum Abschluss von Stromlieferverträgen**

Gesetzliche Grundlage:

- § 13 der Verbandssatzung des AZV "Reichenbacher Land"
- § 28 i. V. m. § 39 SächsGemO

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 543/1 vom 06.04.2022 (Umlaufbeschluss) über die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung vertretungsweise die Geschäftsführung des AZV zum kurzfristigen Abschluss von Stromlieferverträgen in einem für den AZV vertretbaren Rahmen.

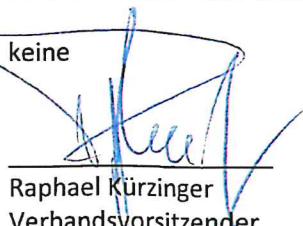
Sach- und Rechtslage:

Die bestehenden Stromlieferverträge für die Zentrale Kläranlage und das Zentrale Pumpwerk enden zum 31.12.2022. Auf Grund der seit März diesen Jahres ungewissen Situation der Energieversorgung und der damit im Zusammenhang stehenden starken Schwankungen der Preise im Energiesektor sollte mit dem Umlaufbeschluss eine Möglichkeit geschaffen werden, kurzfristig auf ein günstiges Angebot reagieren zu können. Für die Zuschlagserteilung eines Angebotes setzte der AZV ein wirtschaftlich vertretbares Limit in Höhe von 50% Kostensteigerung im Vergleich zu den Strompreisen des Jahres 2021.

Der Anstieg der Strompreise erfolgte jedoch in dem Maß, dass der gefasste Beschluss nicht zum Tragen kam, da das gesetzte Limit nicht eingehalten werden konnte. Im Ergebnis dessen wurde eine öffentliches europaweites Vergabeverfahren zu den Stromlieferverträgen durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine


Raphael Kürzinger
Verbandsvorsitzender


Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

Anlagen
keine



Datum: 15.07.2022
Bearbeiter/in: Steffen Stumpe

Beschlussvorlage Nr. 545/1
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Versammlung
am 17.10.2022

Betreff:

**Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses
2021 des AZV „Reichenbacher Land“**

Gesetzliche Grundlage:

- § 20 der Satzung des AZV "Reichenbacher Land"
- §§ 28, 88 und 104 SächsGemO
- §§ 47 – 54 SächsKommHVO

Beschlussvorschlag:

Die Versammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2021 wie folgt:

1. Gesamtergebnis	
Summe der Erträge:	3.947.714,53 €
Summe der Aufwendungen:	3.480.609,82 €
Ordentliches Ergebnis	467.104,71 €
Sonderergebnis	-6.595,67 €
Gesamtergebnis:	460.509,04 € (Zuführung Ergebnissrücklage)
2.1 Zahlungsmittelsaldo lfd. Verwaltungstätigkeit:	804.033,21 €
2.2 Zahlungsmittelsaldo lfd. Investitionstätigkeit:	-546.909,80 €
2.3 Zahlungsmittelsaldo lfd. Finanzierungstätigkeit:	-584.602,16 €
2.4 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln:	-325.036,70 €
3. Bilanzsumme zum 31.12.2021	47.448.279,94 €
3.1. davon entfallen auf der Aktivseite	
- auf das Anlagevermögen	43.818.351,25 €
- auf das Umlaufvermögen	3.627.939,37 €
- auf akt. Rechnungsabgrenzungsposten	1.989,32 €

3.2. davon entfallen auf der Passivseite

- auf das Eigenkapital	12.015.514,35 €
- auf Sonderposten	17.841.321,82 €
- auf Rückstellungen	415.323,34 €
- auf die Verbindlichkeiten	17.176.120,43 €

Sach- und Rechtslage:

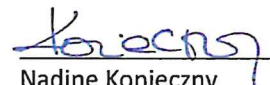
Nach Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 fand gemäß § 104 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung die örtliche Prüfung dieses statt. Diese wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reichenbach im Zeitraum 02.06. – 08.07.2022 mit Unterbrechungen durchgeführt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Rechnungsprüferin erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und empfiehlt nach pflichtgemäßer Prüfung, den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Reichenbacher Land“ zum 31. Dezember 2021 und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in der vorliegenden Form durch die Verbandsversammlung gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO feststellen zu lassen.

Der Feststellungsbeschluss wird unverzüglich der Kommunalaufsicht angezeigt und gemäß den Vorschriften der SächsGemO ortsüblich bekannt gemacht.



Raphael Kürzinger
Verbandsvorsitzender



Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

Anlagen

- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021



Datum: 26.09.2022
Bearbeiter/in: Nadine Konieczny

Beschlussvorlage Nr. 546/1
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung
am 17.10.2022

Betreff:

**Beschluss über den Abbruch des laufenden Kalkulationszeitraumes
2019-2023 sowie den Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckung im
dezentralen Bereich der Transportkosten für den Zeitraum 2019-2022**

Gesetzliche Grundlage:

- §§ 1, 9, 10, 11 SächsKAG
- § 73 SächsGemO
- §§ 18, 20, 23, 24 Abwassersatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt den Abbruch des laufenden Kalkulationszeitraumes 2019-2023 sowie den Verzicht auf den Ausgleich der Unterdeckung im dezentralen Bereich der Transportkosten für den Zeitraum 2019-2022.

Sach- und Rechtslage:

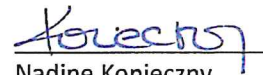
Nach § 1 SächsKAG erhebt der Zweckverband für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Die Gebühren sind, soweit vertretbar und geboten, in kostendeckender Höhe (Kostenobergrenze) festzusetzen. Die aktuell gültigen Gebühren waren für einen Zeitraum von 5 Jahren (2019-2023) kalkuliert. Auf Grund der im Jahr 2022 stark angestiegenen Kosten sowie weiter zu erwartenden Kostenentwicklungen, insbesondere im Energie- und Treibstoffsektor, ist die Kostendeckung durch die Gebühreneinnahmen nicht mehr umfänglich gegeben. Daher ist der AZV gezwungen, den bestehenden Kalkulationszeitraum vorzeitig abzubrechen und ab dem Jahr 2023 neu zu kalkulieren. In der Nachkalkulation der Jahre 2019-2022 ist im Bereich der dezentralen Entsorgung eine Kostenunterdeckung festgestellt worden. Diese Unterdeckung kann in den kommenden Kalkulationszeitraum als Aufwand übertragen werden. Kostenunterdeckungen dürfen allerdings nur ausgeglichen werden, wenn sie auf Grund der nach § 73 Abs.2 SächsGemO zu beachtenden Vertretbarkeitsgrenze eintreten. Die zu erwartende Gebührenanpassung im dezentralen Bereich würde den Gebührenzahler unverhältnismäßig stark belasten. Daher ist der Ausgleich der Unterdeckung aus Sicht der Verbandsversammlung nicht vertretbar und es wird auf diesen verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Abbruch des Kalkulationszeitraumes und der Neukalkulation ab dem Jahr 2023 werden die Einnahmen den zu erwartenden Ausgaben angepasst, um eine Kostendeckung zu erzielen.



Raphael Kürzinger
Verbandsvorsitzender



Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

Anlagen

Kalkulationsentwurf 2023-2024



Datum: 21.09.2022
Bearbeiter/in: Steffen Stumpe

Beschlussvorlage Nr. 547/1
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung
am 17.10.2022

Betreff:

**Beschluss über die Nichteinführung der Umsatzsteuer
für Leistungen des AZV „Reichenbacher Land“ ab dem 01.01.2023**

Gesetzliche Grundlage:

- § 20 der Satzung des AZV "Reichenbacher Land"
- Umsatzsteuergesetz - UStG

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des AZV „Reichenbacher Land“ beschließt über den 31.12.2022 hinaus die Einführung der Mehrwertsteuer nicht durchzuführen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes zum 01.01.2017 wurde u. a. der § 2b eingeführt. Dieser hatte zur Folge, dass u. a. juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Abführung von Umsatzsteuer für einige Leistungen verpflichtet sind. Für diese Einführung wurde zunächst eine Übergangsfrist von vier Jahren gewährt – diese wurde aufgrund der Coronakrise um weitere zwei Jahre, bis zum 31.12.2022 verlängert. Die Verbandsversammlung des AZV machte von der Übergangsregelung gemäß Beschluss 469/1 vom 08.11.2016 Gebrauch.

Der AZV prüfte die Steuerbarkeit seiner Leistungen/Tätigkeiten gemäß § 2b UStG, ob diese als steuerbare Leistung gelten und somit eine Umsatzsteuer ab dem 01.01.2023 einzuführen ist. Diese Prüfung ergab, dass der AZV nur hoheitliche Vorbehaltsaufgaben, d. h. Leistungen, die per Gesetz nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen, ausübt. Dazu gehört die Einrichtung zur Entsorgung von Abwasser.

Werden zukünftig zusätzlichen Tätigkeiten durch den AZV aufgenommen bzw. ausgeführt, wird die Prüfung der Steuerbarkeit für diese Tätigkeiten durchgeführt.

Das beiliegende Prüfschema ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.


Raphael Kürzinger
Verbandsvorsitzender


Nadine Koniieczny
Geschäftsführerin

Anlage: - Prüfschema §2b Umsatzsteuergesetz

Prüfung Umsatzsteuerpflicht des AZV Reichenbacher Land nach § 2b UStG

§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG

- **Juristische Person des öffentlichen Rechts** → **ja**
§ 45 Abs. 1 SächsKomZG, § 1 Abs. 3 Verbandssatzung AZV

- **Unternehmereigenschaft** → **nein, da**
selbstständige Ausübung einer nachhaltigen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (wirtschaftliche Tätigkeit), Gewinnerzielungsabsicht ist hier nicht von Relevanz
Tätigkeit im Rahmen öffentlicher Gewalt auf Grundlage einer **öffentlich-rechtlichen Sonderregelung** wie Gesetz, Satzung, öffentlich-rechtlicher Vertrag
§ 56 WHG i.V.m. § 50 Abs. 1 SächsWG
§ 71 SächsKomZG (Zweckvereinbarung)
§ 3 Verbandssatzung AZV
§ 19 Abs. 1 Verbandssatzung AZV

- **Öffentlich-rechtliche Handlungsform** → **ja**
Erbringung der Leistung auf Grundlage von **Anschluss- und Benutzungszwang** § 14 Abs. 1 SächsGemO, § 50 Abs. 2 SächsWG und § 3 Abwassersatzung AZV

§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG

- **Wettbewerb** → **nein, da**
hoheitliches Handeln gegen Gebühr § 18 Abwassersatzung
Leistung unterliegt **Anschluss- und Benutzungszwang** § 14 Abs. 1 SächsGemO, § 50 Abs. 2 SächsWG und § 3 Abwassersatzung AZV

Erbringung der **Leistung gleicher Art von privatem Unternehmer ist nicht möglich**
außer: Herstellung Hausanschlussleitung
aber: Aufwandsersatz nach § 11 Abwassersatzung AZV = Entgelt für Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Anschlusskanäle → Leistung wird nicht vom AZV direkt ausgeführt, sondern mittels öffentlicher Ausschreibung an private Baufirmen vergeben. Über die Durchführung des Vergabeverfahrens ist der Wettbewerb gewährleistet.

§ 2b Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b

- **Erhalt der öffentlichen Infrastruktur** → **ja**
Förderung, Ausbau und Errichtung der Infrastruktur die für die Ausübung öffentlicher Gewalt notwendig sind, § 3 Abs. 1 Verbandssatzung AZV; § 1 Abs. 1, Abs. 3 Abwassersatzung AZV

- **Leistung dient der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden Aufgabe** → **ja**
Zusammenarbeit mehrerer jPÖR zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles bzw. Übertragung der Aufgabe in Gänze auf einen Zweckverband § 46 SächsKomZG und § 3 Abs. 1 Verbandssatzung AZV

§ 2b Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c

- **ausschließliche Kostenerstattung** → **ja**
die leistungserbringende jPÖR darf nur kostendeckend kalkulieren § 73 Abs. 1 SächsGemO, §§ 9, 10 SächsKAG und § 19 Abs. 1 Verbandssatzung AZV

Prüfschema § 2b UStG - Umsatzsteuerbarkeit

AZV "Reichenbacher Land" = juristische Person des öffentlichen Rechts - § 45 (1) SächsKomZG, § 1 (3) Verbandssatzung

Tätigkeit AZV	Unternehmereigenschaft	wettbewerbsrelevant	ausschließliche Kostenerstattung	umsatzsteuerbar
Abwassergebühren	nein, öffentl.-rechtl. Sonderregelung <u>Grundlage:</u> SächsKAG, SächsWG, Satzung	nein - hoheitliches Handeln Anschluss- und Benutzungszwang Grundlage: SächsKAG, Abw.-Satzung	ja kostendeckende Kalkulation SächsGemO, SächsKAG, Verbandssatzung	nein
Aufwandsersatz AE	nein, öffentl.-rechtl. Sonderregelung <u>Grundlage:</u> SächsKAG, Satzung	ja - aber: Leistung erfolgt nach öffentl. Ausschreibung über Vergabeverfahren	ja	nein
Kleineinleiterabgabe	nein, öffentl.-rechtl. Sonderregelung <u>Grundlage:</u> SächsAbwAG, Satzung	nein - hoheitliches Handeln	ja	nein
Betriebskosten SEA/Umlagen	nein, öffentl.-rechtl. Sonderregelung <u>Grundlage:</u> SächsKomZG, Verbandssatzung	nein - hoheitliches Handeln	ja	nein
SEA investiv	nein, öffentl.-rechtl. Sonderregelung <u>Grundlage:</u> SächsKomZG, Verbandssatzung	nein - hoheitliches Handeln	ja	nein
Förderungen/Zuschüsse	nein, öffentl.-rechtl. Sonderregelung <u>Grundlage:</u> SAHO, Förderrichtlinien	nein - hoheitliches Handeln	ja	nein
Einleitung PIA-Gewerbegebiet	nein, öffentl.-rechtl. Sonderregelung <u>Grundlage:</u> VwVfG, öffentl.-rechtl. Vertrag	nein - hoheitliches Handeln	ja	nein

Diese Leistungen dienen der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden Aufgabe > Übertragung der Aufgaben in Gänze auf den Zweckverband (§ 46 SächsKomZG, § 3 Verbandssatzung AZV).



Datum: 26.09.2022
Bearbeiter/in: Nadine Konieczny

Beschlussvorlage Nr. 548/1
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung
am 17.10.2022

Betreff:

**Beschluss über die freihändige Vergabe eines Stromlieferungsvertrages für
den Zeitraum 01.01.2023-31.12.2023 in Ermächtigung des
Verbandsvorsitzenden**

Gesetzliche Grundlage:

- VgV
- § 53 SächsKomZG
- §§ 13, 16 Verbandssatzung

Beschlussvorschlag:

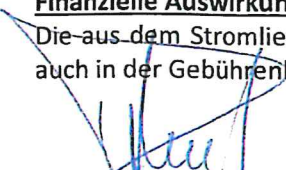
Die Verbandsversammlung beschließt die freihändige Vergabe eines Stromlieferungsvertrages für den Zeitraum 01.01.2023-31.12.2023 und ermächtigt den Verbandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung vertretungsweise die Geschäftsführung des AZV zum kurzfristigen Abschluss dieses Vertrages.

Sach- und Rechtslage:

Die bestehenden Stromlieferverträge mit den Stadtwerken Reichenbach für die Abnahmestellen Zentrale Kläranlage und Zentrales Pumpwerk laufen zum 31.12.2022 aus. Auf Grund dessen führte der AZV im Zeitraum 24.08.2022-22.09.2022 ein offenes Verfahren nach VgV mit europaweiter Veröffentlichung im Supplement Amtsblatt EU (TED) durch. Es ist kein Angebot eingegangen, das den Bedingungen entspricht. Das Vergabeverfahren wurde entsprechend § 63 VgV am 23.09.2022 aufgehoben. Zur Sicherstellung der Stromversorgung der Anlagen ab dem 01.01.2023 ist der AZV gezwungen, den Stromliefervertrag freihändig zu vergeben. Die derzeitige Entwicklung auf dem Energiemarkt duldet keine langfristigen Vergabeentscheidungen. Mit Eingang eines Vertragsangebotes verbleibt eine derzeit geschäftsgängige Zuschlagsfrist von 15 Minuten. Dies ermöglicht keine herkömmliche Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung, so dass der Verbandvorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Verbandsvorsitzende oder in letzter Instanz die Geschäftsführung des AZV durch die Verbandsversammlung ermächtigt werden müssen, den Vertragsabschluss unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die aus dem Stromliefervertrag resultierenden Kosten werden sowohl in der Haushaltsplanung 2023 als auch in der Gebührenkalkulation 2023-2024 aufgenommen und dem Deckungsprinzip unterstellt.


Raphael Kürzinger
Verbandsvorsitzender


Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

Anlagen *keine*



Datum: 26.09.2022
Bearbeiter/in: Nadine Konieczny

Beschlussvorlage Nr. 549/1
zur Beratung und Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Verbandsversammlung
am 17.10.2022

Betreff:

**Beschluss über die Beauftragung des Institutes für Wasserwirtschaft
Halbach zur Untersuchung der energetischen Optimierung der Zentralen
Kläranlage sowie zur Erstellung von Antragsunterlagen zur Förderung einer
Machbarkeitsstudie**

Gesetzliche Grundlage:

- § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO
- Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL)
- §§ 3, 13 Verbandssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Beauftragung des Institutes für Wasserwirtschaft Halbach mit:

1. der Untersuchung zur energetischen Optimierung der Zentralen Kläranlage, inklusive der Erstellung von Antragsunterlagen zur Förderung des Gebläseaustausches über die Förderrichtlinie „Kommunalrichtlinie“ des Bundes
2. der Erstellung von Antragsunterlagen für die Förderung einer Machbarkeitsstudie für die Zentrale Kläranlage über die Förderrichtlinie „Kommunalrichtlinie“ des Bundes

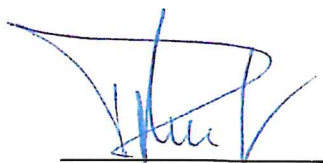
Sach- und Rechtslage:

Der AZV benötigt zur Betreibung aller Anlagen zur Abwasserbeseitigung jährlich ca. 1,1 Mio kWh Strom. Davon entfallen allein 742.000 kWh auf den Betrieb der Zentralen Kläranlage. Mit dem starken Anstieg der Energiekosten, der Energieknappheit als auch den staatlich definierten Klimaschutzzielen sieht sich der AZV in der Pflicht, die Zentrale Kläranlage energetisch zu optimieren. Zu diesem Zweck sollen geeignete Maßnahmen zu verfahrenstechnischen Optimierungen, u.a. die Optimierung der Belüftung als energieintensiver Prozess untersucht und bewertet werden. Der Austausch von Gebläsetechnik ist über die „Kommunalrichtlinie“ bis zu 30% förderfähig. Die zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen (Vorhabensbeschreibung, Auswertungen ingenieurtechnischer Untersuchungen, technische Angaben etc.) unterliegen einer fachlichen Expertise, welche durch das Institut für Wasserwirtschaft Halbach auf Grund der langjährigen ingenieurtechnischen Betreuung der Anlage, gegeben ist.

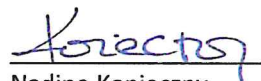
Außerdem beabsichtigt der AZV eine Bestandsaufnahme sowie Potenzialanalyse, in deren Rahmen technische und organisatorische Energieeinsparpotentiale analysiert werden. Darauf aufbauend beinhaltet die Studie die Ergebnisse einer Vorplanungsphase, in der verschiedene Umsetzungsvarianten bewertet und eine Vorzugsvariante abgeleitet wird. Das Ziel der Machbarkeitsstudie ist es, anstehende Investitionen beziehungsweise Sanierungen oder Modernisierungen in dem Sinne vorzubereiten und zu planen, dass hohe Energieeinspar- als auch Treibhausgasminderungspotentiale erzielt und Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden können. Das Erstellen einer Machbarkeitsstudie ist nach den Regelungen der „Kommunalrichtlinie“ bis zu 50% förderfähig. Die dazu notwendige Antragstellung beim Fördermittelgeber umfasst eine Vorhabensbeschreibung sowie Kostenübersicht nebst Kostenkalkulation, für welche die Beratung und Unterstützung durch das Institut für Wasserwirtschaft Halbach notwendig ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vertraglich vereinbarten Beratungskosten werden im Haushalt 2023 eingestellt.



Raphael Kürzinger
Verbandsvorsitzender



Nadine Konieczny
Geschäftsführerin

Anlagen

Terminplan zur Umsetzung
Vertragsangebote